

# Europäische Vogelschutzgebiete für den Uhu in Deutschland

Stand 1. Mai 2006

Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V. (EGE)  
European Group of Experts on Ecology,  
Genetics and Conservation

## I. Vorbemerkung

Der Uhu ist eine der im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (kurz EG-VRL) genannten Vogelarten, für welche die Mitgliedsstaaten – in Deutschland die Bundesländer – die für die Erhaltung dieser Arten „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ zu Schutzgebieten erklären und als solche der Europäischen Kommission melden müssen (Art. 4 Abs. 1 EG-VRL). Die Länder müssen diese Gebiete nach den Maßgaben ihres Naturschutzrechts unter Schutz stellen. Diese Unterschutzstellung muss der Meldung an die Kommission sogar vorangehen (BREUER 2005).

Die zu schützenden Gebiete müssen das langfristige Überleben anpassungsfähiger und hierfür ausreichend genetisch variabler Populationen sicherstellen. Sachverständige empfehlen hierzu mehr als 60 %, mindestens aber 20 % des Brutbestandes der jeweiligen in Anhang I der EG-VRL aufgeführten Arten in Europäischen Vogelschutzgebieten zu schützen (BOILLOT et al. 1997, MELTER & SCHREIBER 2000, DALBECK & BREUER 2002, SCHREIBER, GELLERMANN & MELTER 2003).

Mitte 2005 waren in Deutschland 539 EG-Vogelschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 4.662.587 ha gemeldet. Das sind 8,4 % der deutschen Landfläche (RATHS et al. 2006). Die Europäische Kommission hat diesen Stand zuletzt am 10.04.2006 gegenüber der Bundesrepublik Deutschland als unzureichend eingestuft (EUKOMMISSION 2006).

Anzahl und Flächenanteil der gemeldeten Vogelschutzgebiete sagen nichts darüber aus, in welchem Maße diese Gebiete die für einzelne Arten (z. B. den Uhu) „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ darstellen. Die EGE hat sich deshalb bei den Umweltministerien der Länder 2005/06 um einen Überblick über die tatsächliche Unterschutzstellung der für den Uhu zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete bemüht. Die Ergebnisse sollen hier vorgestellt und bewertet werden. Sie beziehen sich auf die Anzahl der

Uhupaare des Jahres 2005 in Tab. 1 (LANZ & MAMMEN 2005).<sup>1</sup>

Bundesland	Anzahl Uhupaare
Bayern	250-300
Rheinland-Pfalz	150
Nordrhein-Westfalen	142
Hessen	105-110
Schleswig-Holstein	105
Baden-Württemberg	85
Niedersachsen	80
Thüringen	80
Sachsen	68
Sachsen-Anhalt	26
Saarland	16
Brandenburg	4
Deutschland*	1.111-1.166

\* ohne Berlin, Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern

Tab. 1: Anzahl Uhupaare in den Bundesländern

## II. Ergebnisse

Der Stand Europäischer Vogelschutzgebiete für den Uhu in Deutschland bleibt auch nach Auswertung der Angaben, welche die Länder gegenüber der EGE gemacht haben, unklar.

Die Angaben der meisten Länder lassen zwar auf den Uhu bezogene Auswahlgründe für Europäische Vogelschutzgebiete erkennen. Vermutlich haben aber die Länder zumeist unterschiedslos alle Uhus der EGE mitgeteilt, die in EG-Vogelschutzgebieten vorkommen und nicht lediglich oder gesondert gekennzeichnet die Vorkommen in den für die Art „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten“. Lediglich zwei Länder geben an, die Identifizierung „zahlen- und flächenmäßig geeignetster Gebiete“ für den Uhu habe nicht stattgefunden (Schleswig-Holstein) oder sei nicht möglich gewesen (Niedersachsen).

Insofern können in Tab. 2 nur Anzahl und Anteil der in EG-Vogelschutzgebieten enthaltenen Uhupaare dargestellt werden. Dies ist aber nicht gleichbedeutend mit dem Stand Europäischer Vogelschutzgebiete für den Uhu in Deutschland. Und auch diese Darstellung ist unvollständig, weil das Thüringer Umweltministerium der EGE trotz wiederholter Anfragen keine Zahlen mitgeteilt hat.

<sup>1</sup> Berlin, Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern wurden aufgrund der geringen Bestandszahlen nicht in die Untersuchung einbezogen. Gleichwohl kann sich die Notwendigkeit, Europäische Vogelschutzgebiete für den Uhu einzurichten, auch dort stellen. Das gilt gerade für Mecklenburg-Vorpommern, wo die Ausbreitung des Uhus erwartet werden kann.

Bundesland	Anzahl in EG-VSG	Anteil in EG-VSG in %
Brandenburg	4 von 4	100
Rheinland-Pfalz	>60 von 150	>40
Baden-Württemberg	29-30 von 85	35
Hessen	32 von 105-110	29-30
Bayern	50-63 von 250-300	17-25
Sachsen	10 von 68	15
Nordrhein-Westfalen	14-20 von 142	10-14
Schleswig-Holstein	10 von 105	10
Sachsen-Anhalt	2 von 26	8
Niedersachsen	3 von 80	4
Saarland	0 von 16	0
Thüringen	? von 80	?

**Tab. 2: Anzahl und Anteil des Uhu paare in EG-Vogelschutzgebieten in den Bundesländern nach Angaben der zuständigen Umweltministerien**

Zurzeit sind vorbehaltlich der Situation in Thüringen 214-234 der insgesamt 1.111-1.166 Uhu paare in Deutschland (ohne Berlin, Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern) in EG-Vogelschutzgebieten enthalten. Das sind 18-21% des Bestandes.

Dies entspricht rechnerisch ungefähr dem Anteil, der nach Auffassung von Sachverständigen zwingend in EG-Vogelschutzgebieten geschützt sein sollte. Der Anteil liegt aber bei weitem unter den empfohlenen mehr als 60%. Zudem dürfte es sich längst nicht in allen Fällen um die „zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete“ handeln. Die empfohlenen Anteile beziehen sich aber ausschließlich auf die Vorkommen in solchen Gebieten.

In fünf bis sieben Ländern liegt der Anteil sogar unter 20%. Darunter sind Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Sachsen und das Saarland, die für den Schutz des Uhu in Deutschland aufgrund der Bestandsgröße oder ihrer geografischen Lage eine besondere Verantwortung tragen.

In welchem Umfang die EG-Vogelschutzgebiete nicht nur die Bruthabitate, sondern auch die Nahrungshabitate der Uhu einschließen, geht aus den Angaben der Länder nicht hervor. Die EGE schätzt auf Stichproben gestützt, dass die Nahrungshabitate überwiegend nicht ausreichend in die Gebietsmeldung einbezogen wurden.

Ebenso fehlen verlässlich Angaben, inwieweit die gemeldeten Gebiete tatsächlich ausreichend vor einer Verschlechterung geschützt sind. In vielen Fällen fehlen Schutzgebietsverordnungen oder die bisherigen sind unzureichend oder eine Unterschutzstellung ist gar nicht beabsichtigt, so dass diese Gebiete möglicherweise den ihnen zugeordneten Schutz nicht entfalten und als „faktische Vogelschutzgebiete“ anzusehen sind.

Die Ergebnisse müssen mit weiteren Anforderungen konfrontiert werden; diese verdeutlichen, wie unzureichend der Uhu bisher in Europäischen Vogelschutzgebieten berücksichtigt ist:

Wenngleich derzeit in Deutschland mehr als tausend Uhu paare leben, sind dies nach Aussage von Sachverständigen deutlich weniger Brutpaare als für die langfristige Sicherung der genetischen Vielfalt der Art benötigt werden (BERGERHAUSEN & RADLER 1989). Zudem gibt es in einigen Bundesländern Hinweise auf eine für eine dauerhafte Bestandserhaltung unzureichende Reproduktion (LANZ & MAMMEN 2005).

Die Hauptgefährdungsursachen wirken vielerorts fort (z. B. Verluste durch Stromschlag an Mittelspannungs- und Bahn-Oberleitungen, kollisionsbedingte Verluste im Straßen- und Schienenverkehr, störungsbedingte Verluste am Brutplatz) oder neue Gefährdungen treten hinzu (z. B. das Vordringen von Windenergieanlagen in Uhu Lebensräume mit der Gefahr kollisionsbedingter Verluste).

Zudem wird die Verknappung der Nahrungstiere infolge intensiver Landnutzung für unzureichende Reproduktion verantwortlich gemacht (GÖRNER 2005) oder als Ursache in Erwägung gezogen (LANZ & MAMMEN 2005). Gerade dies unterstreicht die Notwendigkeit, die Nahrungshabitate des Uhu in die Gebietsmeldung einzubeziehen. Die unsichere Zukunft des Uhu in Deutschland führte schließlich zu seiner Wahl zum Vogel des Jahres 2005 (NABU 2005).

### III. Argumente oder Ausreden?

Die fehlende oder geringe Meldung Europäischer Vogelschutzgebiete für den Uhu haben einzelne Länder wie folgt zu erklären versucht.

Niedersachsen führt an, wegen der „sehr großen Lebensraumansprüche“ der Art sei es nicht möglich gewesen, ein spezielles Uhu-Schutzgebiete zu identifizieren, welches als zahlenmäßig geeignetstes Gebiet zu bezeichnen wäre.

Zugegebenermaßen kann die Berücksichtigung der Nahrungshabitate des Uhus zu großen Schutzgebieten führen. Dies ist aber kein Grund, auf eine Gebietsmeldung vollständig zu verzichten. Schließlich haben andere Länder angesichts dieser Schwierigkeit zumindest die Bruthabitate als EG-Vogelschutzgebiete gemeldet.

Zudem – so Niedersachsen – fehle es in vielen Gebieten auch an der flächenmäßigen Eignung, da viele Paare in anthropogen stark überformten Habitaten nisteten, die deshalb nicht als flächenmäßig geeignetste Gebiete in Frage kämen. Der größte Teil der aktuellen Brutplätze in Niedersachsen befindet sich in Steinbrüchen, die wiederum mehrheitlich aktuell im Abbau seien. Nur fünf Brutten betreffen Naturfelsen. Auch Sachsen-Anhalt hat auf die Schwierigkeit hingewiesen, Uhuorkommen in Abbaubereichen oder anderen anthropogen überprägten oder urbanen Gebieten in die Gebietsauswahl einzubeziehen.

Diese Gründe vermögen schon mit Blick auf die Gebietsmeldungen anderer Länder (z. B. Hessen und Rheinland-Pfalz) nicht zu überzeugen, wurden doch dort Brutten nicht nur in ehemaligen, sondern auch in im Abbau befindlichen Steinbrüchen in die Gebietsmeldung einbezogen. Schließlich lassen sich die Erfordernisse des Gesteins- und Rohstoffabbaus und der Schutz des Uhus regelmäßig durchaus miteinander vereinbaren. Überdies brütet nach den Angaben Niedersachsens ein beträchtlicher Teil der Uhus in ehemaligen Abgrabungen, so dass zumindest der generelle Verzicht auf die Meldung dieser Gebiete nicht nachvollzogen werden kann. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Abbaustätten hätte umso mehr die Meldung von Primärhabitaten erfordern müssen.

Offensichtlich verbinden die Verantwortlichen Europäische Vogelschutzgebiete ungerechtfertigt in jedem Fall mit dem Charakter von Totalreservaten, in denen die Normallandschaft nicht einbezogen sein könne und wirtschaftliche Interessen jedweder Art unzulässig seien. Diese Haltung und die geringe Akzeptanz Europäischer Vogelschutzgebiete in Teilen der Wirtschaft scheinen sich wechselseitig zu bedingen.

Der Hinweis Niedersachsens, auch die Liste der Important Bird Areas für Niedersachsen (MELTER & SCHREIBER 2000) enthalte keine speziellen Gebiete für den Uhu, übersieht den Vorbehalt der dort hinsichtlich des Kenntnisstandes über die Vorkommen der Arten formuliert worden ist. Zudem können die Kriterien für IBA-Gebiete und Eu-

ropäische Vogelschutzgebiete nicht gleichgesetzt werden (vgl. DALBECK & BREUER 2002, SCHREIBER, GELLERMANN & MELTER 2003).

Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland haben – vermutlich als Reflex auf eigene Zweifel an der Vollständigkeit der Meldung – auch Uhupaare in FFH-Gebieten angeführt, die nicht zugleich EG-Vogelschutzgebiete sind (insgesamt 35 Paare).

Dies kann die bestehenden Defizite aber kaum relativieren. Zum einen ist auch hier fraglich, ob diese Gebiete zu den zum Schutz des Uhus zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten zählen. Zum anderen ist unklar, ob der Uhu in FFH-Gebieten zu den Bestandteilen zählt, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der FFH-Gebiete maßgeblich sind. Insofern lässt sich nicht ohne weiteres sagen, ob dem Uhu in diesen Gebieten der vom Gemeinschaftsrecht verlangte Schutz zu Teil wird.

#### IV. Rückblick und Ausblick

Dass der Uhu keineswegs zu den dauerhaft getreteten Arten gerechnet werden kann, zeigen die Erwägungen, welche schließlich den Ausschlag zu seiner Wahl zum Vogel des Jahres 2005 gaben (NABU 2005). Zum Schutz des Uhus sind nach wie vor besondere Anstrengungen erforderlich. Hierzu zählt als ein erster Schritt die Einrichtung Europäischer Vogelschutzgebiete für den Uhu (SOTHMANN 2005). Deshalb hatte sich die EGE 2005 in einem Appell an die Länderumweltminister gewandt:

„Bitte, richten Sie EG-Vogelschutzgebiete für den Uhu ein. Wenn nicht im Jahr des Uhus 2005 – wann dann? Die Nominierungen zur Pflanze, zum Wildtier oder auch zum Vogel des Jahres werden immer wieder kritisiert, sie trügen nicht wirklich oder jedenfalls nicht messbar zum Schutz der jeweiligen Art bei. Insoweit haben Sie, sehr geehrter Herr/sehr geehrte Frau Minister, die Chance, diesen Einwand zu entkräften.“ - Ob es den Ministern gelungen ist, kann der Leser anhand der hier veröffentlichten Ergebnisse selbst entscheiden.

Immerhin bereiten Baden-Württemberg, Saarland und Sachsen seit längerem die Meldung weiterer Vogelschutzgebiete vor. Rechnet man diese Gebiete ein, erhöht sich der in EG-Vogelschutzgebieten in Deutschland enthaltene Bestand um maximal 70 Paare und der Anteil in EG-Vogelschutzgebieten auf 24-27% (auf in Baden-Württemberg 60, im Saarland 3 und in Sachsen 63-80%).

Die Europäische Kommission hat in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 10.04.2006 über diese Länder hinaus auch Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Nord-

rhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen zur Meldung weiterer EG-Vogelschutzgebiete aufgefordert.

Die genannten Länder müssen nun schleunigst weitere Europäische Vogelschutzgebiete einrichten und an Brüssel melden, wollen sie die Verurteilung des Europäischen Gerichtshofes und die Zahlung empfindlicher Strafgebühren noch abwenden. Zu den zu meldenden Gebieten dürften auch solche gehören, die eigens oder auch zum Schutz des Uhus erforderlich sind.

Die Naturschutzverbände sollten umgehend auch für andere Arten prüfen, inwieweit die bestehenden EG-Vogelschutzgebiete ausreichend sind und die Ergebnisse der Europäischen Kommission zur Verfügung stellen. Das dürfte den Prozess des Nachdenkens und Nachmeldens in den Ländern beschleunigen.

## V. Literatur

BERGERHAUSEN, W. & K. RADLER (1989): Bilanz der Wiedereinbürgerung des Uhus in der Bundesrepublik Deutschland. *Natur und Landschaft* 64: 157-161.

BOILLOT, F., M.-P. VIGNAULT & J. M. DE BENITO (1997): Process for assessing national lists of proposed sites of community interest (pSCI) at biogeographical level. *Natur und Landschaft* 72: 474-476.

BREUER, W. (2005): Was verlangt das Europäische Naturschutzrecht zum Schutz des Uhus *Bubo bubo*? *Ornithologischer Anzeiger*. Internationale Uhutagung Aschaffenburg. Symposiumsband. 44 Band, Heft 2/344: 177-184.

DALBECK, L. & W. BREUER (2002): Schutzgebiete nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie für den Uhu (*Bubo bubo* L.) in der Eifel. *Natur und Landschaft* 77: 500-506.

EU-KOMMISSION (2006): Mit Gründen versehene Stellungnahme vom 10.04.2006 – SG-Greffe (2006) D/201644 - Vertragsverletzung-Nr. 2001/5117.

GÖRNER, M. (2005): Der Uhu *Bubo bubo* in Thüringen: Brutbiologie, Ernährung, Prädation. *Ornithologischer Anzeiger*. Internationale Uhutagung Aschaffenburg. Symposiumsband. 44 Band, Heft 2/3: 137-139.

LANZ, U. & U. MAMMEN (2005): Der Uhu *Bubo Bubo* – ein Vogel des Jahres im Aufwind? *Ornithologischer Anzeiger*. Internationale Uhutagung Aschaffenburg. Symposiumsband. 44 Band, Heft 2/3: 69-79.

MELTER, J. & M. SCHREIBER (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen. *Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen* 32: 1-320.

NABU Naturschutzbund Deutschland (2005): Der Uhu – Vogel des Jahres 2005. Broschüre 28 Seiten.

SCHREIBER, M., M. GELLERMANN & J. MELTER (2003): Ableitung fachlicher Kriterien für die Identifizierung und Abgrenzung von marinen Besonderen Schutzgebieten nach Art. 4 Abs.1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie bzw. Vorschlagsgebieten gemäß Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone. Gutachten im Auftrag des BMU.

SOTHMANN, L. (2006): Ein Vogel, der Zeichen setzt: Der Uhu, Vogel des Jahres 2005 – Eine Einführung. *Ornithologischer Anzeiger*. Internationale Uhutagung Aschaffenburg. Symposiumsband. 44 Band, Heft 2/3: 65-67.

RATHS, U., S. BALZER, M. ERSFELD & U. EULER (2006): Deutsche Natura-2000-Gebiete in Zahlen. *Natur und Landschaft* 81: 68-80.



Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.  
European Group of Experts on Ecology, Genetics  
and Conservation  
Postfach 11 46  
D-52394 Heimbach  
Telefon +49 [0] 24 46 - 33 21  
Telefax +49 [0] 24 46 - 30 43

Dieses Dokument wurde heruntergeladen von:

[http://www.egeeulen.de/inhalt/dienste/fachbeitraege/uhu\\_schutzgebiete.php](http://www.egeeulen.de/inhalt/dienste/fachbeitraege/uhu_schutzgebiete.php)